



Herrn
Klaus Anspach
Alpenrosenstr. 11
87561 Oberstdorf

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom 11.06.2010			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: 25-2-3746-10			
Tel.: 089 2176- 2523	Fax: 089 2176- 2979	Zimmer: 1423	München, 14.06.2010
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner: Karl Oexler karl.oexler@reg-ob.bayern.de			

Reklameflüge mit geschleppten Gegenständen

Anlage
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Anspach,

gemäß § 9 Abs. 1 Luftverkehrsordnung erteilen wir Ihnen, in stets widerruflicher Weise, die Erlaubnis zur Durchführung von Reklameflügen mit geschleppten Gegenständen zum Zwecke der Werbung über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, befristet bis

30.06.2012

Auflagen:

1. Die eingesetzten Luftfahrzeuge müssen für das Schleppen von Gegenständen zugelassen und mit einem geeichten Barographen oder einer anderen geeigneten Einrichtung (z.B. GPS-Plotter) zur Feststellung der Flughöhe während des Fluges ausgerüstet sein.
2. Die für das eingesetzte Luftfahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung muss das Schleppen von Gegenständen ausdrücklich mit einschließen.
3. Die eingesetzten Piloten müssen im Besitz der erforderlichen Berechtigungen sein.

Briefanschrift:

Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:

Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

Vermittlung:

089 2176-0
Telefax:
089 2176-2914

E-Mail:

poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet:
<http://www.regierung-oberbayern.de>

4. Die Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr vom 13.02.1992 zur Durchführung von Schlepp- und Reklameflügen (NfL I-71/92) ist zu beachten.
5. Die Festsetzung weiterer Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.

Hinweise:

1. Diese Erlaubnis ersetzt andere erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

Für die Erteilung dieser Erlaubnis wird gemäß §§ 1 und 2 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung i.V.m. Abschn. VI Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung eine Gebühr von 130,--€ festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Oexler